

Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden

Lösungsbeispiele für Planer und Berater
unter Berücksichtigung der DIN 18040-1



Seite	Inhalt
3 - 4	Einleitung und rechtliche Grundlagen
5 - 6	Zugänge zum Gebäude
7 - 8	Informations- und Orientierungssysteme
9 - 10	Blindenleitsysteme
11 - 12	Rampen
13 - 14	Flure und Türen
15 - 16	Aufzüge
17 - 18	Treppen
19 - 20	Versammlungs- und Besprechungsräume
21 - 22	Behindertentoiletten
23 - 24	Parkplätze und Rettungswege
25 - 26	Gesetzliche Regelungen, Literatur und Hinweise

Impressum

Herausgeber: Agentur Barrierefrei NRW
am Forschungsinstitut Technologie
und Behinderung (FTB)
Evangelische Stiftung Volmarstein
Grundschoëteler Straße 40, 58300 Wetter/Ruhr
E-Mail: info@ftb-esv.de; www.ftb-esv.de

Redaktion: Dipl.-Ing. Wolfgang Schmitz
Architekt Dipl.-Ing. Martin Philippi
Dipl.-Päd. Heike Floetemeyer

Fotos: Agentur Barrierefrei NRW;
Fotolia.com: S. 3 oben © lu-photo, unten © RRF;
S. 4 oben © Dron, unten © stefanolunardi;
S. 25 © demarco; S. 26 © seen

Layout: DISEÑO, Lohmar

Druck: MaXxPrint

Copyright: FTB

Stand: 5/2012; 2. überarbeitete Auflage

Die Aufnahmen entstanden in und an öffentlichen Gebäuden der Städte Berlin, Bochum, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hattingen, Herdecke, Köln, Wetter/Ruhr und Witten. Wir danken allen Verantwortlichen für die freundliche Unterstützung.

In der vorliegenden Broschüre ist die geschlechtergerechte Sprachregelung berücksichtigt; nur in Ausnahmefällen wurde aus stilistischen Gründen auf die jeweilige weibliche Bezeichnung verzichtet.

Eine barrierefreie Ausgabe der Informationen dieser Broschüre ist erhältlich unter: www.ab-nrw.de

Vorwort



Die Gleichheit aller Menschen und das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit sind elementare Grundpfeiler unserer Gesellschaft. Das Grundgesetz, das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes und das Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen wollen die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen beseitigen und streben gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft an.

Die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen bekräftigt diese Forderung. Seit März 2009 ist die UN-Konvention in Deutschland geltendes Recht und fordert umfassende und wirksame Teilhabe behinderter Menschen in der Gesellschaft. Damit verbunden ist ein wichtiger Perspektivwechsel: Integration, wie sie bisher gesehen wurde, war immer ein Anpassungsprozess an die Vorgaben einer „Normgesellschaft“. Inklusion hingegen zielt darauf, eine Gesellschaft aufzubauen, die keine Anpassungsnotwendigkeiten kennt, weil sie alle Menschen, ob Männer und Frauen, Einheimische und Zuwanderer, behinderte und nichtbehinderte Menschen durch die Beseitigung von Teilhabebarrrieren von Anfang an einbezieht. An diesem Ziel arbeitet die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen mit den betroffenen Menschen und ihren Verbänden, der kommunalen Familie und allen anderen wichtigen Akteuren der Behindertenhilfe. Unter dem Titel „NRW inklusiv – eine Gesellschaft für alle“ werden wir einen Aktionsplan vorbereiten, der uns hilft, die UN-Behindertenrechtskonvention in Nordrhein-Westfalen umzusetzen.

Eine wichtige Aufgabe wird die Beseitigung von baulichen Barrieren sein. Auch heute, Jahre nach dem Inkraft-Treten der Behindertengleichstellungsgesetze, sehen sich behinderte Menschen im Alltag allzu häufig Hindernissen und Barrieren gegenüber. Bis die vielfältigen baulichen Veränderungen, die im Altbaubestand notwendig sind, realisiert sind, werden noch Jahre vergehen. Bei Neubauten im öffentlichen Bereich gilt das Gebot, barrierefrei zu bauen. Nach meiner festen Überzeugung sollte die öffentliche Hand Vorbild beim Thema „Barrierefreiheit“ sein. Städte, Gemeinden, die Länder und der Bund sind schließlich Dienstleister für ihre Bürgerinnen und Bürger. Barrieren für einen Teil der Kundschaft sind das Gegenteil von Dienstleistungsorientierung!

Sowohl bei Neubauten als auch bei Umbauten im Bestand kommt es darauf an, Möglichkeiten und gute Beispiele aus der Praxis zu kennen. Mit der entsprechenden Beratung und Unterstützung kann vielen Menschen das Leben erleichtert werden. Wer weiß, wo man sich über Maßnahmen zum Abbau von Barrieren informieren kann, hat den ersten Schritt bereits getan. Deshalb ist es wichtig, dass die Agentur Barrierefrei NRW mit dem Ratgeber „Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden“ einen anschaulichen und praxisgerechten Leitfaden vorlegt, der Bauherren Tipps, Hinweise und Möglichkeiten an die Hand gibt, wie sie ihre Gebäude menschengerechter und inklusiver gestalten können.

Ich wünsche, dass möglichst viele Menschen diese Broschüre lesen, beherzigen und die Vorschläge in die Praxis umsetzen. Es geht darum, unsere Gesellschaft barriereärmer, zugänglicher und damit menschlicher zu gestalten.



Guntram Schneider
Minister für Arbeit, Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Einleitung und rechtliche Grundlagen

Öffentliche Gebäude ohne Barrieren, das sind Gebäude für alle Menschen. Ein stufenloser Gebäudeeingang beispielsweise nützt Eltern mit Kinderwagen und Personen im Rollstuhl oder mit einem Rollator gleichermaßen. Und gut lesbare Hinweisschilder sind nicht nur für Menschen mit Sehbehinderungen hilfreich, sie erleichtern auch allen anderen Besucherinnen und Besuchern eines öffentlichen Gebäudes die Orientierung. Dass es sich bei solchen Maßnahmen nicht um isolierte Maßnahmen für behinderte Menschen handelt, sondern dass Barrierefreiheit mehr Komfort für alle bedeutet – diese Erkenntnis hat in den letzten Jahren an Verbreitung gewonnen. Jeder kann vorübergehend auf eine barrierefreie Gestaltung angewiesen sein, wenn er zum Beispiel mit schwerem Gepäck, Gipsbein oder ohne Lesebrille unterwegs ist. Eine barrierefreie Gestaltung berücksichtigt die Bedürfnisse aller Menschen mit Einschränkungen aufgrund von Krankheit, Unfall, Alter oder angeborener Behinderung. Dementsprechend fordert die Zielsetzung eines Designs für Alle eine universelle Zugänglichkeit für und Nutzbarkeit durch alle Menschen.

Barrierefreiheit ist heute ein unverzichtbarer Bestandteil einer vorausschauenden Planung. Als Folge der demografischen Entwicklung wird der Anteil der Menschen mit altersbedingten Einschränkungen in der nahen Zukunft deutlich zunehmen. Im Jahre 2008 war jeder fünfte Einwohner Nordrhein-Westfalens zwischen 60 und 80 Jahre alt, 2025 wird es jeder vierte Einwohner sein. Vor diesem Hintergrund gewinnt eine barrierefreie Umwelt immer mehr an Bedeutung. Das Behindertengleichstellungsgesetz (als Bundesgesetz in Kraft getreten am 1. Mai 2002) und das Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (in Kraft getreten am 1. Jan. 2004) verpflichten insbesondere Bund, Länder und Kommunen zur barrierefreien Gestaltung, wenn bauliche Anlagen errichtet oder geändert



Ein barrierefreies Wohnumfeld gewinnt angesichts der demografischen Entwicklung zunehmend an Bedeutung



Eine barrierefreie Umwelt ist eine Voraussetzung dafür, dass ältere Menschen länger mobil sein können

werden. Das betrifft neben den baulichen und sonstigen Anlagen auch andere gestaltete Lebensbereiche, insbesondere die Verkehrsinfrastruktur, Beförderungsmittel im Personennahverkehr, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung wie das Internet, akustische und visuelle Informationsquellen sowie Kommunikationseinrichtungen.

Die gestaltete Umwelt sollte für alle Menschen barrierefrei auffindbar, zugänglich und nutzbar sein. Mit dieser Forderung des Behindertengleichstellungsgesetzes NRW (BGG NRW) wird das Ziel verfolgt, allen Menschen die gleichen Chancen auf eine selbst bestimmte Lebensführung einzuräumen. Eine wesentliche Voraussetzung für eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ist eine barrierefreie Gestaltung des öffentlichen Raumes und der öffentlichen Gebäude. Laut BGG NRW ist Barrierefreiheit dann gegeben, wenn eine Nutzung für Menschen mit und ohne Behinderungen gleichermaßen möglich ist – grundsätzlich ohne fremde Hilfe und in der allgemein üblichen Art und Weise.



Wichtige Informationen müssen bei allen Menschen ankommen, auch bei Menschen mit Sinnesbehinderungen

Wird ein Gebäude neu errichtet oder geändert, ist die Landesbauordnung zu beachten. Die Barrierefreiheit von öffentlich zugänglichen Gebäuden wird in § 55 der Bauordnung NRW geregelt. Die Vorschrift bezweckt, dass in öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen in den Teilen, die einem allgemeinen Besucherverkehr dienen, Menschen mit Behinderungen, alte Menschen und Personen mit Kleinkindern gegenüber den sonstigen Besucherinnen und Besuchern nicht benachteiligt werden. Es kommt darauf an, dass die genannten Personen die baulichen Anlagen und Einrichtungen barrierefrei erreichen und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend nutzen können.

Im Oktober 2010 ist der erste Teil der DIN 18040 erschienen. Teil 1 enthält die wesentlichen Vorschriften für die Barrierefreiheit in öffentlich zugänglichen Gebäuden und ersetzt die bisher gültige DIN 18024 Teil 2. Damit gelten ganz neue Bestimmungen hinsichtlich der Barrierefreiheit, denn erstmals wurden umfassende Anforderungen an die sensorische Wahrnehmung (Sehen, Hören, Tasten) berücksichtigt. Die flexibleren Vorgaben der neuen Norm bieten außerdem die Möglichkeit, individuell zugeschnittene Lösungen für eine spezielle Gebäudesituation zu finden. Die vorliegende Broschüre berücksichtigt die Inhalte der neuen DIN 18040 Teil 1. Neben Vorkehrungen für Menschen mit Einschränkungen der Mobilität werden auch Lösungen aufgezeigt, wie Barrierefreiheit für Menschen mit Sinnesbehinderungen nach der neuen Richtlinie umgesetzt werden kann.

Die Broschüre wendet sich an Verantwortliche in den Kommunen, Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen sowie Planer und Architekten und bietet Hilfen bei der praktischen Umsetzung von Barrierefreiheit. Die Veröffentlichung von

guten Lösungsbeispielen verfolgt das Ziel, die neuen Aspekte der Barrierefreiheit zu einem selbstverständlichen Bestandteil der Planung von öffentlichen Gebäuden zu machen. Die Erfahrung zeigt, dass nur durch eine umfassende, frühzeitige Berücksichtigung der Anforderungen aufwändige Umplanungen und kostspielige Umbaumaßnahmen vermieden werden können. Um nicht an den Bedürfnissen der späteren Nutzerinnen und Nutzer vorbei zu planen, sollten die geplanten Maßnahmen außerdem frühzeitig mit den Interessenvertretungen von Seniorinnen und Senioren sowie Menschen mit Behinderungen abgestimmt werden.

Unterstützung bei der Umsetzung der Vorschriften und Richtlinien bietet die Agentur Barrierefrei NRW für Vertreterinnen und Vertreter der Behinderten-Selbsthilfe und der Kommunen. Die Agentur informiert bei baufachlichen Fragen und koordiniert Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen. Informationen z. B. über Arbeitsmaterialien, Schulungen und Workshops finden Sie unter: www.ab-nrw.de



Barrierefreiheit nützt vielen Menschen, zum Beispiel Eltern mit Kinderwagen

1. Zugänge zum Gebäude

Zugänge müssen für alle Menschen auffindbar, zugänglich und gleichberechtigt nutzbar sein. Für Menschen mit einer Mobilitätseinschränkung sind Schwellen zu vermeiden, Menschen mit einer Sinnes Einschränkung müssen entsprechende Orientierungshilfen geboten werden.

Gehwege, Erschließungsflächen

- feste und ebene Oberfläche
- Breite mind. 150 cm; Gehwege bis 6 m Länge mind. 120 cm breit, wenn am Anfang und Ende eine Wendefläche (150 cm x 150 cm) vorhanden ist
- leicht und erschütterungsarm befahrbar
- Begegnungsmöglichkeit z. B. für Rollstühle im Abstand von max. 18 m auf einer Fläche von mind. 180 cm x 180 cm
- max. Querneigung 2,5 Prozent
- max. Längsneigung 3 Prozent; Wege mit max. 10 m Länge max. 6 Prozent Längsneigung; Wege unmittelbar an den Eingängen mit max. 10 m Länge max. 4 Prozent Längsneigung
- Gehwegbegrenzungen mit dem Langstock tastbar, z. B. 3 cm hohe Rasenkantensteine
- weitere Anforderungen siehe Blindenleitsystem

Eingangstüren

- leicht auffindbar, z. B. durch visuell kontrastierende Gestaltung und ausreichende Beleuchtung
- keine Karuselltüren und/oder Pendeltüren als einziger Zugang
- Eingangstüren sollten automatisch zu öffnen sein
- untere Türanschläge und Türschwellen grundsätzlich vermeiden – wenn unvermeidbar, max. 2 cm
- gut lesbare, beleuchtete Beschilderung oder Hausnummer
- Abstreifroste berollbar und gehhilfengerecht mit kleinem Gitter
- weitere Anforderungen siehe Türen

Türöffner, Gegensprechanlagen

- Drehflügeltür bei frontaler Anfahrt, Öffnungsrichtung: Tasterabstand mind. 250 cm, Schließrichtung: Tasterabstand mind. 150 cm
- Schiebetür bei frontaler Anfahrt: Tasterabstand beidseitig mind. 150 cm
- bei Gegensprechanlagen Hörbereitschaft der Gegenseite optisch anzeigen
- bei Türsummern Freigabe optisch signalisieren

Verkehrsflächen allgemein

- stufen- und schwellenloser Zugang zu allen öffentlich zugänglichen Bereichen
- großflächig verglaste Wände an Verkehrsflächen deutlich erkennbar, z. B. durch kontrastreiche Sicherheitsmarkierungen (siehe Türen)
- weitere Anforderungen siehe Flure

Service-Schalter, Kassen, Kontrollen und Automaten

- mindestens ein Tresenplatz mit dem Rollstuhl unterfahrbar, Tresenhöhe max. 80 cm
- Bewegungsfläche vor Tresen/Automaten mind. 150 cm x 150 cm
- Durchgänge mind. 90 cm breit
- Ausstattung mit einer induktiven Höranlage (bei Service-Schaltern und Kassen mit geschlossenen Verglasungen und Gegensprechanlagen oder in lautem Umfeld)
- Auskunft über Display für Hörgeschädigte empfohlen
- Auffindbarkeit von Schalter, Kasse, Kontrolle oder Automat für blinde und sehbehinderte Menschen (siehe Informations- und Orientierungssystem sowie Blindenleitsystem)

Bedienelemente (Klingeln, Taster, Automaten)

- visuell kontrastierend gestaltet und taktil oder akustisch wahrnehmbar
- nicht ausschließlich Sensortaster, Touchscreens oder berührungslose Bedienelemente
- Bewegungsfläche davor mind. 150 cm x 150 cm
- grundsätzlich in 85 cm Höhe, bei mehreren Bedienelementen übereinander in einer Höhe zwischen 85 cm und 105 cm



Die kraftbetätigte Tür lässt sich sensor-gesteuert öffnen; der Türöffner befindet sich in ausreichendem Abstand zur Tür



Zusätzlich zur Karusselltür stehen seitlich zwei Automattüren zur Verfügung



Ein feinmaschiges Drainage-Gitter vor dem Eingang ist auch für Personen im Rollstuhl oder mit Gehbehinderung geeignet



Da der Haupteingang nicht barrierefrei umzugestalten war, wurde ein neuer barrierefreier Seiteneingang geschaffen



Der Belagwechsel (Fußabtreter) dient Menschen mit Sehbehinderungen auch als taktiler Hinweis auf die automatische Schiebetür



Der barrierefreie Zugang zum Schwimmbad ist rechts neben dem Drehkreuz möglich; hierfür muss allerdings geklinkelt werden



Der Empfangstresen ist teilweise abge-senkt, aber nicht unterfahrbar



Der kontrastreich gestaltete Tresen ist in einem Teilbereich abgesenkt und unterfahrbar



Der Empfangsbereich ist mit einer Induk-tionsschleife ausgestattet

2. Informations- und Orientierungssysteme

Systeme, die zur Orientierung und Information ortsunkundiger Personen dienen, erfüllen ihre Aufgabe nur dann zufrieden stellend, wenn sie lückenlos und signalwirksam gestaltet sind. Dazu müssen alle wesentlichen Gebäudeteile und funktionalen Elemente in das Leitsystem einbezogen werden.

Besucherleitsystem

- lückenlose Ausschilderung der unterschiedlichen Wegebeziehungen
- Übersichtspläne und -tafeln an zentralen Standorten
- Leitsystem evtl. unterstützt durch Farb- und Lichtkonzepte
- Informations- und Leitsystem in den Außenanlagen bei größeren Gebäudekomplexen

Beschilderung

- gut sichtbare Beschilderung durch ausreichend große Hinweisschilder
- eindeutige Informationen, z. B. durch Kombination von Schrift und Symbolen

Informationen allgemein

- Informationen und Orientierungshilfen müssen nach dem Zwei-Sinne-Prinzip angeboten werden, d. h. neben der visuellen erfolgt auch eine akustische oder taktile Vermittlung
- Vermeidung von Überschneidungen mit anderen Informationen (z. B. Werbung), nicht im gleichen Blick-/Hörfeld anordnen

Visuelle Informationen

- Informationen mit einem ausreichenden Leuchtdichtekontrast ausstatten (beispielsweise Schwarz/Weiß- oder Hell/Dunkel-Kombinationen)
- Informationen dürfen durch Blendungen, Spiegelungen und Schattenbildungen nicht beeinträchtigt werden
- nur aus kurzer Lesedistanz wahrnehmbare Informationen (z. B. textliche Beschreibungen neben Ausstellungsstücken) müssen auch für Menschen mit eingeschränktem Sehvermögen oder vom Rollstuhl aus erkennbar sein

Akustische Informationen

- Informationen müssen auch für Menschen mit eingeschränktem Hörvermögen zur Verfügung stehen
- zu vermeiden sind: Störgeräusche innerhalb von Räumen, von außen auf den Raum einwirkende Lärmquellen sowie eine schlechte Raumakustik mit zu langen Nachhallzeiten
- sprachliche Informationen müssen verständlich sein
- insbesondere bei Alarm- und Warnsignalen müssen Töne oder Tonfolgen eindeutig erkennbar und unterscheidbar sein

Taktile Informationen

- schriftliche Informationen sowohl in erhabener Profilschrift als auch in Brailleschrift, Ergänzung durch tastbare Piktogramme und Sonderzeichen
- auch bauliche Elemente oder taktile kontrastreiche Bodenstrukturen sowie Bodenindikatoren können zur Orientierung eingesetzt werden
- weitere Anforderungen siehe Blindenleitsystem

Wartezone

- Einsatz von Informationssystemen mit optischer und akustischer Ausgabe



Der Name des Gebäudes ist von der Straße gut lesbar



Das beleuchtete Eingangsschild ist auch für blinde Menschen tastbar



Ein kontrastreicher und taktiler Bodenindikator leitet Besucher vom Gebäudezugang zum Empfang



Der tastbare Übersichtsplan an zentraler Stelle ist durch kontrastreiche und taktile Bodenindikatoren auffindbar



Der taktile Orientierungsplan verschafft nicht nur blinden und sehbehinderten Menschen einen Überblick



Der Übersichtsplan ist durch erhabene Elemente und taktile Beschriftung für blinde Menschen tastbar



Ein Hinweisschild, das auch taktil erfassbar ist, weist den Weg zum Aufzug



Die Bodenkenzeichnung weist auf Etageninformationen hin, die zusätzlich in Brailleschrift und erhabener Profilschrift ausgeführt sind



Kontrastreiches Schild mit Hinweisen auf Gebäudeteile und Raumnummern in erhabener Profilschrift und Brailleschrift

3. Blindenleitsysteme

Ein Blindenleitsystem dient blinden Menschen zur Orientierung und trägt zu ihrer Sicherheit bei. Zu diesem Zweck muss das System vollständig und lückenlos sein. Um insbesondere ortsfremden Nutzerinnen und Nutzern das Erkennen einer Information zu erleichtern, sind Elemente eines Leitsystems bei wiederkehrenden Situationen einheitlich zu gestalten. Auch tastbare Orientierungspläne und Hinweise sind in Verbindung mit bodengebundenen Leitsystemen sehr hilfreich.

Blindenleitsystem

- insbesondere Eingangsbereiche müssen leicht auffindbar sein
- eindeutige Wegführung mittels Leitstreifen und Aufmerksamkeitsfeldern, die mit einem Langstock tastbar sind
- tastbare Übersichtspläne mit Gebäudegrundriss, Symbolen und Legende zur Orientierung
- Kennzeichnung von Informationsstandorten durch Bodenindikatoren
- Abzweigungen bzw. Wegkreuzungen durch Aufmerksamkeitsfelder und taktile Beschilderung gekennzeichnet
- taktile Informationen an Treppen- und Wandhandläufen
- Hinweis- und Raumbeschilderungen in erhabener Profilschrift und Brailleschrift
- Raumschilder neben der betreffenden Tür, i. d. R. an der Seite der Türklinke in einer Höhe zwischen 145 cm und 160 cm
- erhabene Profilschrift sowie Brailleschrift entsprechend der Broschüre des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes: „Richtlinie für taktile Schriften“

Taktile Bodenindikatoren

- Leitstreifen vom Eingang bis zum Hauptinformationspunkt bzw. Empfangstresen sowie zu den Treppen und Aufzügen und zurück zum Ausgang
- Bodenindikatoren in den einzelnen Etagen zu den Haupttreppen, Aufzügen, Fahrtreppen, Etageninformationspunkten, Wartebereichen und (Behinderten-) WC's
- auf Bodenindikatoren kann verzichtet werden, wenn die Wegführung beispielsweise durch einen Flur zwangsläufig vorgegeben ist
- Bodenindikatoren sind in der DIN 32984 beschrieben

Gefahrenstellen und Hindernisse

- Absicherung von Gefahrenstellen durch Absperrungen mit hohem Leuchtdichtekontrast, die auch mit einem Langstock ertastbar sind
- taktil erfassbares Feld vor Treppen (siehe Treppen)
- Gefahrenstellen und Hindernisse wie z. B. Schilder, Vitrinen, Feuerlöscher, Telefonhauben müssen mit einem Langstock tastbar sein

Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

Mit dem Langstock tastbar sind Ausstattungsgegenstände, die beispielsweise

- bis auf den Boden hinuntergehen
- max. 15 cm über dem Boden enden
- durch einen mind. 3 cm hohen Sockel, entsprechend der Außenkontur des Ausstattungselements, ergänzt werden
- mit einer Tastleiste versehen sind, die max. 15 cm über dem Boden endet



Ein Auffangstreifen, bestehend aus Noppenplatten quer über den Gehweg, weist auf den Eingang hin



Ein Noppenfeld weist auf die Eingangstür und die rechts angeordnete Klingel hin



Auf dem horizontalen Türgriff wird in erhabener Profilschrift und Brailleschrift auf die Klingel hingewiesen



Ein kontrastreicher und taktile Hinweis-pfeil mit einem tastbaren Schild führen zum Klingeltaster



Ein Leitstreifen aus taktilen Rillenplatten führt vom Eingang zu den Aufzügen und zum Empfangstresen



Die Anforderung an eine kontrastreiche Ausführung des Leitstreifens wurde hingegen nicht berücksichtigt



In die Bodenplatten eingefräste Rillen bilden ein taktiles, jedoch nicht kontrastreiches Aufmerksamkeitsfeld vor einem Saaleingang



Tastbare Bodenindikatoren in Form von aufgeklebten Leitstreifen bieten sich für temporäre Veranstaltungen wie Messen an



Eine taktile Leitlinie aus Acrylglas, die mit Hilfe von Leuchtdioden von unten beleuchtet wird, führt zu den Toiletten an

4. Rampen

Rampen eignen sich nur zur Überwindung kleinerer Höhenunterschiede. So überwindet eine Rampe mit beispielsweise 1 m Länge nur einen Höhenunterschied von 6 cm. Eine Rampe muss bei jeder Witterung gefahrlos begeh- und befahrbar sein. Auf eine Entwässerung der Podeste von Rampen im Außenbereich ist zu achten. Der Bodenbelag muss für die Benutzung z. B. durch Rollstühle, Rollatoren und andere Gehhilfen geeignet sein. Vorspringende Gegenstände im Rampenbereich, wie Fallrohre, Briefkästen, Abfallbehälter o. Ä., sollten vermieden werden.

Grundanforderungen

- 120 cm nutzbare Mindestlaufbreite
- bei einer Länge von mehr als 6 m und bei Richtungswechseln sind Zwischenpodeste mit einer nutzbaren Länge von mind. 150 cm notwendig
- max. 6 Prozent Rampensteigung
- kein Quergefälle
- keine abwärts führende Treppe in Verlängerung einer Rampe
- Bewegungsfläche mind. 150 cm x 150 cm am Rampenbeginn und -ende
- bei steilen Rampen Kennzeichnung des Rampenbeginns durch Belagwechsel

Handläufe

- beidseitig, Oberkante in 85 cm bis 90 cm Höhe
- griffsicher und gut umgreifbar
- zum Beispiel mit rundem oder ovalem Querschnitt mit 3 cm bis 4,5 cm Durchmesser
- lichter Abstand zur Wand oder zur Halterung 5 cm, Halterung an der Unterseite
- keine frei in den Raum ragenden Handlaufenden; Handlaufenden nach unten oder zur Seite abrunden
- kontrastreiche Gestaltung

Radabweiser

- beidseitig an der Rampe und den Podesten in 10 cm Höhe
- mind. 120 cm lichte Breite zwischen den Radabweisern
- Radabweiser nicht erforderlich, wenn Rampe seitlich durch Wand begrenzt ist

Mobile Rampe

- Notlösung, wenn keine barrierefreie Lösung möglich ist
- lediglich zur Überwindung von wenigen Treppenstufen
- auf ausreichende Belastbarkeit achten (mind. 250 kg)



Vor der Tür ist ausreichend Platz für die Betätigung des Türöffners links und zur Begegnung von mehreren Personen mit Rollstuhl oder Kinderwagen



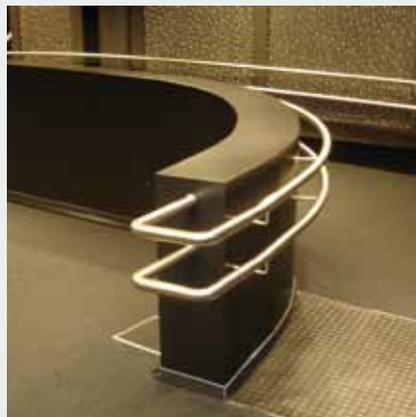
Ein Radabweiser mit rechteckigem Profil ist durchgängig auf beiden Seiten der Rampe vorhanden



Die Rampe ist auf beiden Seiten mit Handläufen ausgestattet; eine halbhohe Brüstung dient hier auch als Sitzbank



Als gut greifbarer Handlauf hat sich ein Rundrohr mit einem Durchmesser von 3,0 cm bis 4,5 cm bewährt



Die Handläufe lassen sich vor Betreten der Rampe greifen; ein Bodenbelagwechsel macht auf den Rampenanfang aufmerksam



Am Beginn und Ende einer Rampe sind tastbare Hinweise zur Orientierung hilfreich



Dieser feinmaschige Gitterrost einer Außenrampe ist auch für Personen mit Gehhilfen geeignet



Die mobile Rampe in Form von zwei Teleskopschienen lässt sich auf die gewünschte Länge ausziehen



Diese Rampe ist fest installierbar, lässt sich wie ein Rollo ausziehen und ist dort einsetzbar, wo nur eine temporäre Nutzung möglich ist

5. Flure und Türen

Flure müssen hell und blendfrei beleuchtet und übersichtlich gestaltet sein, Türen müssen deutlich erkennbar, sicher passierbar und leicht zu öffnen und zu schließen sein.

Verkehrsflächen allgemein

- lichte Durchgangshöhe über Verkehrsflächen mind. 220 cm, ausgenommen sind Türen, Durchgänge und lichte Treppendurchgangshöhen
- die erforderlichen Breiten und Höhen dürfen durch hineinragende Bauteile oder Ausstattungselemente, z. B. Schilder, Vitrinen, Feuerlöscher, Telefonhauben, nicht eingeschränkt werden
- Bauteile oder einzelne Ausstattungselemente, die in nutzbare Flächen ragen, müssen auch für Menschen mit Sehbehinderung erkennbar sein (siehe Blindenleitsystem, Maßnahmen zur Gefahrenabwehr)
- eindeutige Beschilderung (siehe Informations- und Orientierungssystem)
- Bodenbeläge rutschhemmend, rollstuhlgeeignet und fest verlegt

Flure

- 150 cm Mindestflurbreite
- in Durchgängen mind. 90 cm Durchgangsbreite
- nach max. 15 m Länge ist eine Fläche von mind. 180 cm x 180 cm zur Begegnung von Personen mit Rollstühlen oder Gehhilfen anzuordnen

Türen

- beim Öffnen und Schließen sollte der dafür erforderliche Kraftaufwand nicht mehr als 25 N (entspricht ca. 2,5 kg) betragen
- ansonsten sind automatische Türsysteme erforderlich
- untere Türansschläge und -schwelle grundsätzlich vermeiden – wenn unvermeidbar, max. 2 cm
- mind. 90 cm lichte Durchgangsbreite
- mind. 205 cm lichte Türhöhe
- mind. 150 cm x 150 cm (Tiefe x Breite) Bewegungsflächen bei handbetätigten Drehflügeltüren für die aufschlagende Seite, mind. 120 cm x 150 cm (Tiefe x Breite) für die nicht aufschlagende Seite

Türdrücker

- keine Drehgriffe wie z. B. Knäufe, keine eingelassenen Türgriffe
- geeignet sind bogen- oder u-förmige Türgriffe
- Höhe bzw. Greifhöhe 85 cm (in Ausnahmefällen bis 105 cm)
- gute Erreichbarkeit auch vom Rollstuhl aus: Abstand zu Bauteilen, Ausrüstungs- oder Ausstattungselementen mind. 50 cm

Automatiktüren

- kontrastreich gestalteter Öffnungstaster: Höhe (Tastermitte) 85 cm
- wenn die Tür in Richtung des Anfordernden aufschlägt, die Taster mind. 250 cm vor der Tür anbringen; auf der Gegenseite mind. 150 cm vor der Tür
- Zeitintervall lang genug einstellen (insbesondere für Menschen mit motorischen Einschränkungen wichtig)
- Vermeidung oder Sicherung von Quetsch- und Scherstellen, Vermeidung des Anstoßens
- Wechsel des Bodenbelags vor automatischen Drehflügeltüren oder Karusselltüren (kontrastierende Farbe und Oberflächenstruktur)

Türen und Böden

- kontrastreiche Gestaltung von Türen, z. B. helle Wand/dunkler Türrahmen, heller Flügel/dunkle Hauptschließkante sowie Beschläge
- eventuell vorhandene Schwelle kontrastierend zum Bodenbelag
- Bodenbeläge kontrastierend zu Bauteilen wie Wände, Türen, Stützen

Markierung von Glasflächen

- bei Ganzglastüren und großflächig verglasten Türen Sicherheitsmarkierungen über die gesamte Glasbreite
- Markierung visuell kontrastreich mit jeweils hellen und dunklen Anteilen (Wechselkontrast)
- Markierung in einer Höhe von 40 cm bis 70 cm und von 120 cm bis 160 cm



Die Türgriffe verlaufen über die gesamte Tür und können so von Menschen mit unterschiedlicher Größe genutzt werden



Der Öffnungstaster links neben der Automattür sollte in einem Mindestabstand von 2,50 m vor der Tür angeordnet werden



Ein großflächiger Öffnungstaster ist für Menschen mit eingeschränkter Motorik gut zu bedienen



Die Schutzvorrichtung im Scharnierbereich einer Automattür verhindert Verletzungen durch Quetschungen



Eine Raumpartür kann vom Rollstuhl aus ohne zusätzliche Fahrmanöver betätigt werden



Durch Pressen des Türgriffs kann die Tür auch ohne Greifen entriegelt und geöffnet werden



Türzarge, Raumschild und Lichtschalter sind kontrastreich gestaltet, eine kontrastreiche Markierung der Glastür fehlt jedoch



Die Zuziehstange erleichtert Personen im Rollstuhl das Öffnen und Schließen der Tür, der Türdrücker hält jedoch nicht die 50 cm Mindestabstand zur Wand ein



Das tastbare WC-Schild sollte neben der Tür auf der Seite des Türdrückers in 145 cm bis 165 cm Höhe angeordnet werden

6. Aufzüge

Die Erreichbarkeit von unterschiedlichen Gebäudeebenen wird durch Aufzüge, Treppenlifte oder Hubplattformen sichergestellt. Rampen eignen sich in der Regel nicht zur Überwindung größerer Höhenunterschiede, da sie bei einer maximal zulässigen Steigung von sechs Prozent sehr lang sein müssten.

Grundanforderungen

- Bewegungsfläche vor den Aufzugstüren mind. 150 cm x 150 cm
- ein Vorbeigehen an einer wartenden Person im Rollstuhl muss mit einer Durchgangsbreite von 90 cm möglich sein
- Gegenüber von Aufzugstüren dürfen keine abwärts führenden Treppen angeordnet werden, wenn unvermeidbar 300 cm Mindestabstand
- Schachttüren und Bedientaster sollten sich von der Umgebung farblich kontrastreich absetzen
- vor den Aufzugstüren Bodenbelagswechsel (kontrastierende Farbe bzw. Oberflächenstruktur)

Fahrkorb

- Fahrkorbinnenmaße: Mindestmaße Breite x Tiefe = 110 cm x 140 cm
- lichte Zugangsbreite mind. 90 cm
- Fahrkorbbeleuchtung mind. 100 Lux, Punktstrahler nur als zusätzliche Lichtquelle einsetzen
- Innenwände nicht reflektierend, matte Oberflächen, zum Fußboden in der Farbe kontrastierend
- Handlauf an mind. einer Seitenwand; Oberkante in einer Höhe zwischen 87,5 cm und 92,5 cm
- Klappsitz als Sitzgelegenheit bei bestimmten Einrichtungen
- Spiegel in einem Maximalabstand von 50 cm vom Boden an der Rückwand als Orientierungshilfe beim Rückwärtsfahren
- berührungsloser Schließsensor in 2,5 cm bis 180 cm Höhe

Tastatur innen und außen

- seitlicher Wandabstand der Taster 50 cm außen, 40 cm innen
- Mindesthöhe vom Fußboden 90 cm, Maximalhöhe 110 cm außen, 120 cm innen
- Tasten sollten deutlich hervorstehen und mit einem Druckpunkt ausgelöst werden, keine Sensortasten
- Tastergröße: quadratisch 50 mm x 50 mm oder rund 50 mm Durchmesser
- Symbole und Schrift erhaben und auf dem aktiven Teil des Tasters angeordnet, zum Hintergrund kontrastierend, Größe 30 mm bis 40 mm

- Schrift als mind. um 0,8 mm vorstehende Profilschrift, Pyramiden- oder Prismenprofil
- Braille-Schrift als zusätzliche Beschriftung, wenn längere Texte erforderlich sind

Sprachansage

- Stockwerksangabe akustisch und optisch
- evtl. Angaben über weitere Ziele auf der Etage wie Abteilungen, Veranstaltungsräume o. Ä.

Notruf

- akustische und optische Notrufbestätigung
- Hörbereitschaft der Gegenseite akustisch und optisch anzeigen



Ein Belagswechsel in Form eines taktil und visuell kontrastierenden Noppenfeldes erleichtert blinden Menschen das Auffinden des Aufzugs



Durch eine darüber liegende Haltestange wird das Tableau vor versehentlichen Berührungen geschützt



Der Spiegel zeigt an, ob beim Rückwärtsfahren Hindernisse im Wege stehen. Der Klappsitz dient Menschen mit Gehbehinderung als Sitzgelegenheit



Bei Betätigung leuchten die Druckpunkt-tasten auf; sie werden im Gegensatz zu Sensortasten jedoch nicht schon beim Abtasten ausgelöst



Diese Tasten, darunter die Erdgeschoss-taste (Gebäudeausgang), sind für blinde Menschen gut tastbar



Das linke Symbol zeigt gelb an, wenn ein Notruf abgegeben wurde, das rechte leuchtet grün auf, wenn der Notruf ange-nommen wurde



Dieser Außenaufzug wurde als Hub-plattform in einem gläsernen Schacht nachträglich angebaut



Rollstuhl-Hebebühnen sind geeignet für die Überwindung geringer Höhenunter-schiede in Bestandsgebäuden



In Bestandsgebäuden kann der Einbau eines Plattformliftes sinnvoll sein, wenn die Treppe ausreichend breit ist

7. Treppen

Viele Stürze ereignen sich im Bereich von Treppen, deshalb ist es wichtig, Treppenanlagen möglichst sicher zu gestalten. Die richtige Gestaltung von Treppenstufen und Handläufen schafft die Voraussetzung dafür, dass Menschen mit Einschränkung des Sehens oder der Motorik eine Treppe sicher benutzen können.

Grundanforderungen

- nur gerade Treppenläufe
- gebogene Treppenläufe erst ab einem Innendurchmesser des Treppenauges von 200 cm
- geschlossene Stufen, d. h. keine Treppen ohne Setzstufen
- keine Stufenunterschneidung, d. h. Trittstufen dürfen über Setzstufen nicht vorkragen
- bei schrägen Setzstufen Unterschneidung bis 2 cm

Handläufe

- beidseitig
- in 85 cm bis 90 cm Höhe
- keine Unterbrechung an Treppenaugen und Zwischenpodesten
- Handlaufende mind. 30 cm über den An- und Austritt waagrecht verlängert
- keine frei in den Raum ragenden Handlaufenden; Abschluss nach unten oder zur Seite geführt
- Handlaufprofil griffsicher und gut umgreifbar
- runder oder ovaler Querschnitt mit 3 cm bis 4,5 cm Durchmesser
- Halterung an der Unterseite
- Handlauf kontrastreich gegenüber dem Hintergrund

Handlaufinformationen

- taktile Informationen in erhabener Profilschrift sowie Brailleschrift entsprechend der Broschüre des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes: „Richtlinie für taktile Schriften“
- Hinweise beispielsweise auf Stockwerk und Wegebeziehungen
- in Höhe der ersten und letzten Stufe
- in geschlossene Orientierungs- und Leitsysteme integriert

Stufen

- kontrastierende Markierung; Kontrast zu den Stufen und den anschließenden Podesten
- Markierung der Trittstufen ab Vorderkante 4 cm bis 5 cm breit
- Markierung der Setzstufen ab Oberkante 1 cm, besser 2 cm breit
- bei frei im Raum endenden Treppen und Treppen mit bis zu drei Stufen Markierung aller Stufen
- in Treppenhäusern ggf. nur Markierung der ersten und letzten Stufe

Taktil erfassbares Feld

- der Gefahrenbereich unter einer Treppe muss von einer blinden Person mit dem Langstock ertastet werden können, damit diese nicht mit dem Kopf gegen die Treppenunterkante stößt. Geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr siehe Blindenleitsystem
- zum Schutz von Menschen mit Seheinschränkungen
- vor Gefahrenstellen wie frei im Raum endenden Treppen oder Stufen, deren Lage sich nicht unmittelbar aus dem baulichen Kontext ergibt
- taktiler Kontrast durch unterschiedliche Bodenstrukturen oder Bodenindikatoren
- mind. 60 cm tief und so breit wie die Treppe
- am Antritt bis an die unterste Setzstufe (siehe Abbildung)
- am Austritt direkt hinter der obersten Trittstufe (siehe Abbildung)

Beleuchtung

- hell aber blendfrei



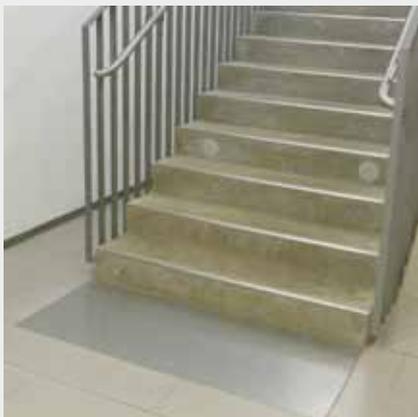
Der untere Handlauf ist auch für Kinder und kleinwüchsige Menschen erreichbar



Ein um das Treppenpodest herumgeführter Handlauf bietet Orientierung und Sicherheit für Menschen mit Einschränkungen des Sehens oder der Motorik



Der Handlauf ist entsprechend DIN 18040 in 85 cm Höhe auf der Innenseite des Geländers angebracht, die Brüstung selber ist höher



Das Aufmerksamkeitsfeld aus Tränenblech ist gut tastbar und erfüllt auch die Anforderungen an die Rutschsicherheit



Insbesondere am oberen Treppenende verhindert das Aufmerksamkeitsfeld gefährliche Stürze



Treppen ohne Setzstufen bergen Unfallrisiken für Menschen mit Geh- und Sehbehinderungen



Die Stufenvorderkanten der Betonblockstufen im Außenbereich sind kontrastreich markiert



Die Stufenvorderkante mit Reflektor wurde nachträglich auf eine Kunststeintreppe aufgeklebt



Das Winkelprofil aus Aluminium dient als kontrastreiche Stufenvorderkante auf einer Treppe mit Nadelfilzbelag

8. Versammlungs- und Besprechungsräume

Versammlungs- und Besprechungsräume dienen in erster Linie dem Austausch von Informationen. Sie müssen barrierefrei im Hinblick auf ihre Zugänglichkeit sein und die Belange von Personen mit Sinneseinschränkungen berücksichtigen.

Grundanforderungen

- Versammlungsstättenverordnung (in Nordrhein-Westfalen Sonderbauverordnung)
- optimale Sichtbeziehung zu den Vortragenden

Möblierung, Rollstuhlplätze

- funktionale und ergonomisch geformte Bestuhlung
- Sitzplätze mit einer größeren Beinfreiheit für gehbehinderte und großwüchsige Menschen
- bei fester Bestuhlung integrierte Rollstuhlplätze mit Sitzplätzen für Begleitpersonen daneben
- barrierefrei zugängliche Rollstuhlplätze in Veranstaltungsräumen mit Höhenstaffelung (beispielsweise Hörsäle) in zentraler Position
- 90 cm x 130 cm Standfläche für einen Rollstuhl
- zusätzlich Bewegungsflächen zum An-, Abfahren und Rangieren
- ein Prozent Anteil ausgewiesener Rollstuhlplätze bei fester Bestuhlung, mind. jedoch zwei Rollstuhlplätze
- bei großen Versammlungsstätten Hinweisschilder auf Rollstuhlplätze
- Tische unterfahrbar, Kniefreiheit bis 67 cm Höhe

Bühnenzugang

- etwa durch Rollstuhl-Hebebühne oder Rampe

Rednerpult

- höhenverstellbar für Rollstuhlnutzung oder Kleinwüchsige
- unterfahrbar, Kniefreiheit bis 67 cm Höhe
- höhenverstellbares Mikrofon
- helle aber blendfreie Beleuchtung des Rednerpultes und des Redners, um das Lippenlesen zu erleichtern

Beleuchtung

- stufenlos regulierbare und blendfreie Ausleuchtung mit hoher Leuchtdichte
- keine plötzlichen Helligkeitsunterschiede, tiefe Schatten oder blendendes Scheinwerferlicht
- Verdunklungsmöglichkeiten an Fenstern

Raumakustik

- DIN 18041 beachten
- gute Raumakustik durch bauliche Maßnahmen
- reduzierte Störgeräuschepegel durch absorbierende Schalldämpfer

Informations- und Kommunikationshilfen

- In Versammlungs-, Schulungs- und Seminarräumen müssen für Menschen mit sensorischen Einschränkungen Hilfen für eine barrierefreie Informationsaufnahme zur Verfügung stehen; siehe DIN 18041
- bei elektroakustischen Beschallungsanlagen Einsatz von Höranlagen wie beispielsweise Induktionsanlagen im gesamten Zuhörerbereich
- Räume mit Höranlage durch Symbol kennzeichnen

Einsatz von Gebärdensprache

- Standplatz der Dolmetschenden gut sichtbar
- gute, blendfreie Beleuchtung, dunkler Hintergrund
- Position nahe beim Redner



Eine flexible Bestuhlung ermöglicht unterschiedliche Anordnungen; das Aufstehen wird durch Armlehnen erleichtert



In einem Hörsaal wurden Rollstuhlplätze in die feste Bestuhlung der obersten Reihe integriert



Der Besprechungs- und Konferenztisch ist auch für Rollstühle unterfahrbar



Der Bühnenzugang ist mit Hilfe einer Rampe und beidseitigen Handläufen schwellenfrei möglich



Das höhenverstellbare Rednerpult mit zwei Ablagen und Rollen kann für jede Person individuell eingestellt werden



Höhenverstellbare Stehtische lassen sich an vielfältige Anforderungen anpassen



Die abgehängte Decke mindert mit Hilfe von Schalldämmplatten Reflexionen und verbessert somit die Raumakustik



Bei diesem taktilen Raumschild lassen sich Veranstaltungshinweise als Einlegeblatt im Wechselrahmen austauschen



Das Cafe ist ebenso wie der Veranstaltungsraum mit einer Induktionsanlage für schwerhörige Menschen ausgestattet

9. Behindertentoiletten

In keinem Lebensbereich ist die Privatsphäre so wichtig wie im Sanitärbereich. Um einen Toilettenraum selbstständig und ohne fremde Hilfe nutzen zu können, muss die Ausstattung für Menschen mit eingeschränkter Motorik nutzbar und für Menschen mit eingeschränktem Sehvermögen auffindbar sein.

Grundanforderungen

- pro Sanitäranlage mindestens eine barrierefreie Toilette
- in Damen- und Herrentoiletten integriert oder separat und geschlechtsneutral
- Bewegungsflächen 150 cm x 150 cm jeweils vor dem WC-Becken und dem Waschtisch, links und rechts vom WC-Becken 90 cm breit, 70 cm tief
- zur Umgebung kontrastierende Ausstattungselemente

Toilettentür

- leichtgängige, nach außen aufschlagende Tür oder Schiebetür (so kann das Blockieren der Tür verhindert werden; Türen müssen von außen entriegelt werden können)
- 90 cm lichte Breite
- bei öffentlichen Toiletten Schlösser mit Zylinder für Euroschlüssel

Ausschilderung

- Hinweisschilder auf Behindertentoilette
- WC-Außentüren mit kontrastreichen und taktilen Piktogrammen

Ausstattung Sanitärobjekte

- WC-Becken: Höhe einschließlich Sitz zwischen 46 cm und 48 cm, Rückenstütze 55 cm hinter WC-Vorderkante (WC-Deckel als Rückenstütze ungeeignet)
- Spülung ohne Veränderung der Sitzposition per Hand oder Arm auslösbar, Toilettenpapierhalter im Sitzen erreichbar
- Stützgriffe beidseitig neben WC, Oberkante 28 cm über der Sitzhöhe, mit einem Abstand von 65 cm bis 70 cm zueinander, das WC vorn um 15 cm überragend, leicht und stufenlos hochklappbar
- Waschbecken, Höhe Vorderkante max. 80 cm, unterfahrbar in mind. 55 cm Tiefe, Beinfreiraum im Bereich des Knies von mind. 67 cm Höhe und 30 cm Tiefe, max. Abstand der Armatur zur Vorderkante 40 cm
- Einhebel- oder berührungslose Armaturen mit 45° C Maximaltemperatur

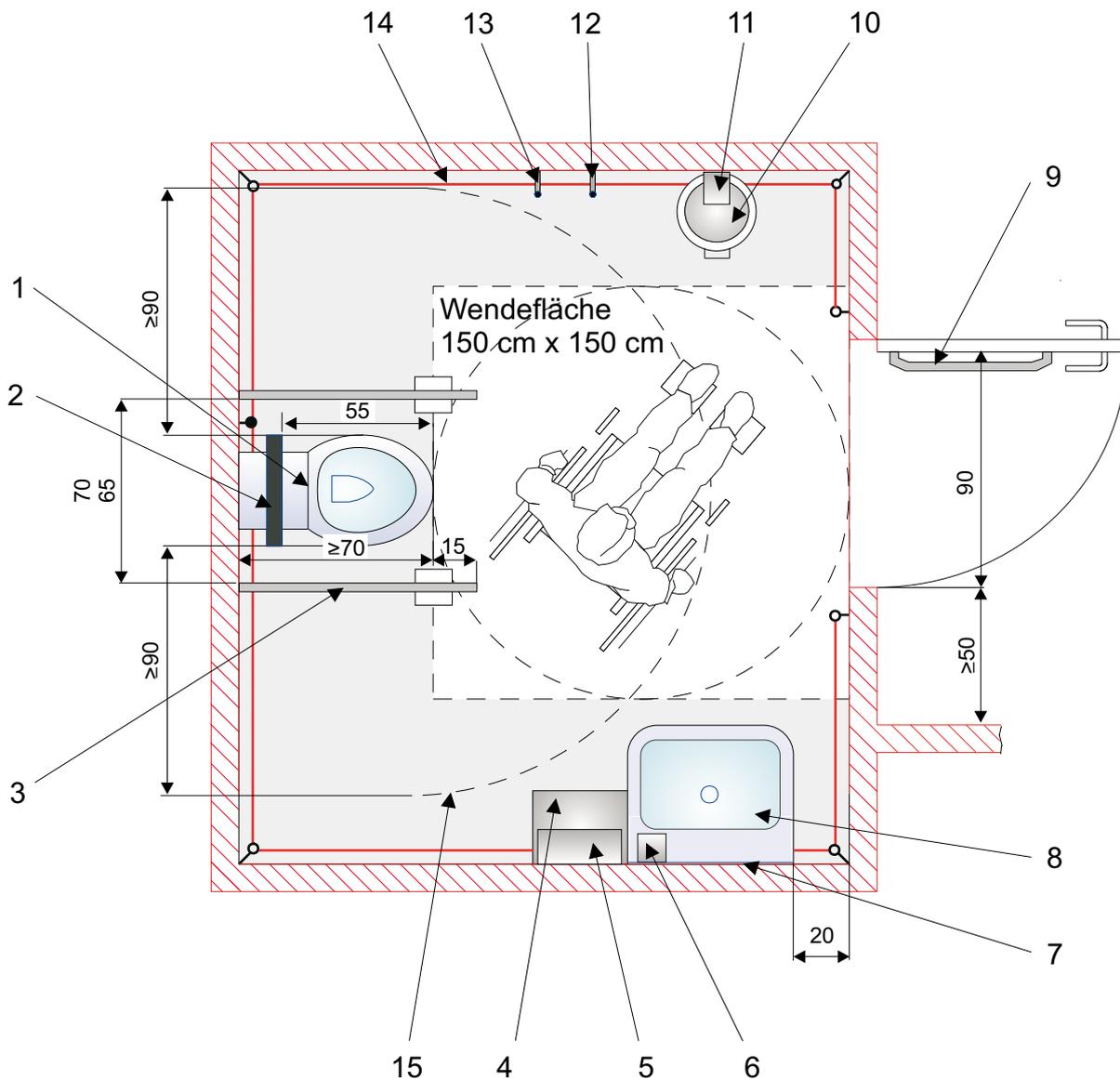
- Einhand-Seifenspender, Papierhandtuchspender und Abfallbehälter bzw. Handtrockner im Bereich des Waschtisches
- Spiegel über dem Waschtisch, im Sitzen und Stehen einsehbar, mind. 100 cm hoch
- mit einer Hand bedienbarer, dicht- und selbstschließender Abfallbehälter
- Kleiderhaken in mindestens zwei Höhen für sitzende und stehende Position

Notruf

- Notrufanlage vom WC-Becken und auf dem Boden liegend auslösbar
- Notrufanlage visuell und taktil leicht auffindbar, eindeutige Kennzeichnung

Blitzleuchten

- Gewährleistung einer zusätzlichen visuellen Wahrnehmbarkeit akustischer Alarm- und Warnsignale in Räumen wie WC's, in denen sich Menschen mit Höreinschränkung allein aufhalten könnten



- 1 WC-Becken, Sitzhöhe 46 - 48 cm
- 2 Rückenstütze
- 3 Stützgriff, hochklappbar
- 4 Papierhandtuchbehälter
- 5 Papierhandtuchspender, Bedienungshöhe = 85 cm bis 100 cm
- 6 Seifenspende, Bedienungshöhe = 85 cm bis 100 cm, z.B. auf Spiegel
- 7 Spiegel, im Sitzen einsehbar, Spiegelhöhe mind. 100 cm
- 8 Waschtisch, unterfahrbar, Höhe Vorderkante = max. 80 cm

- 9 Zuziehstange, Höhe = 85 cm
- 10 selbstschließender Abfallbehälter
- 11 Hygienebeutelspender, Bedienungshöhe = 85 cm bis 100 cm
- 12 Kleiderhaken, h = 85 cm
- 13 Kleiderhaken, h = 150 cm
- 14 Notruf - Schnurzug, Schnur horizontal in 10 cm Höhe an den Wänden über Umlenkrollen herumgeführt
- 15 Keine Ausstattungselemente im Umkreis von 90 cm um das WC

10. Parkplätze und Rettungswege

PKW-Stellplätze

Grundanforderungen

- mind. 1 Prozent der PKW-Parkplätze als Behindertenstellplätze ausweisen, mind. jedoch 1 Stellplatz
- Stellplatz 350 cm breit und 500 cm lang, inkl. eines seitlichen Abstands von 150 cm zum nächsten Objekt
- falls Stellfläche für Kleinbus vorgesehen ist: 350 cm breit und 750 cm lang, mind. 250 cm lichte Höhe
- Stellplätze möglichst in unmittelbarer Nähe der barrierefreien Zugänge

Aussteigen

- schwellenfreie Anbindung an den angrenzenden Verkehrsraum, ggf. durch eine Bordsteinabsenkung

Ausschilderung

- Kennzeichnung durch das Verkehrszeichen 314 (Parkplatz) in Verbindung mit Zusatzzeichen 1044-10 (nur Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinde) nach der Straßenverkehrsordnung
- Kennzeichnung des Behindertenstellplatzes durch ein Rollstuhlsymbol auf der Parkfläche

Rettungswege

Öffentliche Gebäude müssen den gesetzlichen Sicherheitsanforderungen und insbesondere den Brandschutzbestimmungen entsprechen. Für Sonderbauten sind diese Anforderungen in einem Brandschutzkonzept zusammenzufassen, in welchem auch die Belange von Menschen mit motorischen und sensorischen Einschränkungen zu berücksichtigen sind.

Rettungswege dienen zur Evakuierung gefährdeter Bereiche. Sie müssen ausgeschildert sein mit Angabe der Fluchtrichtung. Blinde und sehbehinderte Personen benötigen taktile oder akustische Informationen zum Rettungsweg. Personen mit einer starken Mobilitätseinschränkung benötigen zur Überwindung unterschiedlicher Gebäudeebenen einen Aufzug, der im Brandfall aber nicht zur Verfügung steht. Für diesen Personenkreis sind sichere Bereiche für den Zwischenaufenthalt einzurichten, in denen geeignete Rettungsmaßnahmen abgewartet werden können. Eine Lösung ist beispielsweise die Flucht in einen anderen Brandabschnitt. Der Weg zu diesen Bereichen ist ebenfalls klar zu kennzeichnen.

Betriebliche organisatorische Maßnahmen

- Maßnahmen zur Evakuierung wie die Aufstellung von Brandschutzordnungen, die Benennung von Brandschutzbeauftragten und regelmäßige Räumungsübungen

Beschilderung von Fluchtwegen und Notausgängen

- Angabe der Fluchtwege in Flucht- und Rettungsplänen
- Aufstellung von Flucht- und Rettungsplänen in ausreichender Zahl an geeigneten Stellen, z. B. in Eingangsbereichen oder anderen zentralen Orten
- Fluchtwegschilder auch in taktiler Form
- in Fluchttreppenhäusern taktile Handlaufinformationen mit Angabe der Ausgänge (siehe Treppen)



Der Behindertenparkplatz ist durch ein Verkehrszeichen nach der Straßenverkehrsordnung gut sichtbar gekennzeichnet



Der Behindertenparkplatz ist schwellenfrei an den Bürgersteig angebunden, doch das Kleinpflaster ist nicht erschütterungsarm befahrbar



Bei diesem Behindertenparkplatz ist der gefahrlose Ausstieg beidseitig möglich



Die Blitzleuchte an einer Tiefgaragenausfahrt warnt Vorbeigehende optisch und akustisch vor querenden Autos



Die Rettungswegbeschilderung über dem Ausgang ist gut sichtbar und beleuchtet



Dieses normgerechte Symbol zeigt einen barrierefreien Rettungsweg für Personen im Rollstuhl an



Das Schild weist Personen im Rollstuhl auf einen Sammelplatz hin, wo sie einen sicheren Bereich zum Zwischenaufenthalt finden



Das Notausgangsschild mit taktilen Symbolen, erhabener Profilschrift und Brailleschrift ist auch für blinde Menschen lesbar



Die Blitzleuchte im Sanitärraum dient im Evakuierungsfall als optischer Alarm für Menschen mit Hörbeeinträchtigungen

11. Gesetzliche Regelungen, Literatur und Hinweise

Gesetze und Verordnungen

- Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (in Kraft getreten am 26.03.2009)
- Behindertengleichstellungsgesetz (BGG, in Kraft getreten am 1. Mai 2002, letzte Änderung vom 1. Januar 2008)
- Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (BGG NRW, in Kraft getreten am 1. Januar 2004)
- Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW, vom 1. März 2000, letzte Änderung vom 17. Dezember 2009. Zu berücksichtigen sind die Erläuterungen des Bauministeriums NRW zu den Tatbestandsvoraussetzungen des § 55 BauO NRW, zu beziehen unter www.mbv.nrw.de/bau/bauaufsicht/index.php)
- Arbeitsstättenverordnung (Verordnung über Arbeitsstätten – ArbStättV – vom 12. August 2004, zuletzt geändert am 19. Juli 2010)
- Versammlungsstättenverordnung (in Nordrhein-Westfalen gilt seit 2009 die Sonderbauverordnung: Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten – SbauVO – vom 17. November 2009)

Normen (Auswahl)

- DIN 18024-1:1998-01 Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze (2010 wurde die Arbeit an der E DIN 18070 aufgenommen, die die DIN 18024-1 in Zukunft ersetzen wird)
- DIN 18040-1:2010-10 Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude
- DIN 18040-2:2011-02 Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen
- DIN 18041:2004-05 Hörsamkeit in kleinen bis mittelgroßen Räumen



- DIN 18065:2011-06 Gebäudetreppen – Begriffe, Messregeln, Hauptmaße
- DIN 32975:2009-12 Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung
- DIN 32984:2011-10 Bodenindikatoren im öffentlichen Raum
- DIN EN 81-70:2005-09 Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen

Richtlinien

- Richtlinie für taktile Schriften, Broschüre des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes, zu beziehen unter www.gfuv.de
- VDI 6000 Ausstattung von und mit Sanitärräumen: Blatt 2: 2007-11 Arbeitsstätten und Arbeitsplätze, Blatt 3: 2007-11 Versammlungsstätten und Versammlungsräume, Blatt 6: 2008-02 Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen
- VDI 6008 Barrierefreie Lebensräume: Blatt 1: 2005-08 Anforderungen an die Elektro- und Fördertechnik (derzeit in der Überarbeitung), Blatt 1 Allgemeine Anforderungen und Planungsgrundlagen, Blatt 2 Möglichkeiten der Sanitärtechnik

Literatur und Checklisten

- **Barrierefreie Bau- und Wohnkonzepte nach DIN 18 040**
– Praxisbeispiele und Planungshilfen zu gesetzlichen, technischen und medizinischen Anforderungen, Forum Verlag Herkert, 2010, ISBN 978-3865862297
- **Bundesministerium für Gesundheit (Hrsg.), Verbesserung von visuellen Informationen im öffentlichen Raum**, Fach-Media-Service-Verlags-Ges., 1996, ISBN 3-926181281, auch online verfügbar:
www.mobiltaet-verkehr.de/literatur.html
- **Meuser, Philipp (Hrsg.), Barrierefreie Architektur: Handbuch und Planungshilfe. Alten- und behindertengerechtes Planen und Bauen im 21. Jahrhundert**, 2009, ISBN 978-3938666463
- **Rau, Ulrike, Barrierefrei – Bauen für die Zukunft: Bewegungsräume optimieren – intuitiver Gebrauch – kontrastreich gestalten**, 2008, ISBN 978-3899320954
- **Stemshorn, Axel, et. al., Barrierefrei Bauen für Behinderte und Betagte**, Verlagsgesellschaft Müller, 2012, ISBN 978-3481022594
- **Checkliste für barrierefreies Bauen**, herausgegeben vom Arbeitskreis der BehindertenkoordinatorInnen und Behindertenbeauftragten Nordrhein-Westfalen, zu beziehen unter:
www.leben-mit-behinderungen.nrw.de/angebote/wohnen_wi.htm



Links zu relevanten Internet-Seiten

- www.ab-nrw.de - Infoportal der Agentur Barrierefrei NRW
- www.barrierefrei.nrw.de - Infoportal des Bauministeriums NRW
- www.behindertenportal.nrw.de - Infoportal des Sozialministeriums NRW
- www.nullbarriere.de - Infoportal Barrierefreies Planen, Bauen und Wohnen

Die Agentur Barrierefrei NRW informiert und berät Menschen mit Behinderungen und ihre Interessenverbände sowie Entscheidungsträger der öffentlichen Verwaltung, Politik und Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen. Mit einem breit angelegten Spektrum an Informationen und Serviceleistungen trägt die Agentur dazu bei, bürgerfreundliche, praktikable und kostengünstige Lösungen zur Herstellung von Barrierefreiheit umzusetzen und somit die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen zu verbessern.

Das barrierefreie Internet-Portal der Agentur liefert umfassende Informationen rund um das Thema Barrierefreiheit:
www.ab-nrw.de